

N1

Datum	17. Juni 2022
Bearbeiter:	Herr Maik Neumann
Gesch-Z.:	LFU-T13- 3841/906+10#187151/2022
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5219
Fax:	+49 335 560-3146

T13

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Antrag der Fa. juwi AG vom 13.04.2022, auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 WKA am Standort 15890 Fünfeichen, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 Reg.-Nr.: G01922

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im WEG „Diehlo-Fünfeichen“. Die Anlagen haben eine Gesamthöhe von 244,00 m.

Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden von mir auf Vollständigkeit geprüft. Zur Beurteilung der von uns im Zulassungsverfahren zu vertretenden Belange liegen dem Antrag die folgenden naturschutzfachlichen Planungsunterlagen bei:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Projekt Windpark „Diehlo West“; Stand: Mai 2022
- Faunistisches Gutachten 2021 – Brutvögel; Stand: 04.Mai 2022
- Avifaunistisches Gutachten zum Zug- und Rastgeschehen; Stand: Juni 2018
- Faunistisches Gutachten – Fledermäuse; Stand: 23. Februar 2022
- Faunistisches Gutachten – Zauneidechse; Stand: 04. Mai 2022
- Potentialabschätzung von Zauneidechsenlebensräumen im Nachkartierungsbereich 2022; Stand: 04. Mai 2022
- Erfassung Höhlen- und Habitatbäume im Eingriffsbereich; Stand: 03.Februar.2022
- Erfassung Höhlen- und Habitatbäume im Nachkartierungsbereich 2022; Stand: 10. Mai 2022
- Artenschutzbeitrag; Stand: Mai 2022

Damit ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen formal vollständig sind. Alle zur Prüfung der von uns zu beurteilenden Naturschutzbelange erforderlichen Planunterlagen liegen vor.

Dem faunistischen Gutachten von 2021 zu den Brutvögeln ist zu entnehmen, dass die Brutvogelerfassung ausschließlich im 300 m Umkreis erfolgte. Gemäß Windkrafterlass vom 01.01.2011 hat die Erfassung der TAK-relevanten Brutvögel im jeweiligen Schutzbereich (z.B. Seeadler und Schwarzstorch 3 Kilometer) zu erfolgen. Hierzu bitte ich noch einmal um Klarstellung, in welchen Umfang die TAK-relevanten Brutvögel kartiert wurden.

Ebenso wurde festgestellt, dass Zauneidechsen im pot. Eingriffsbereich vorkommen. Um den artenschutzrechtl. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sieht der Antragsteller eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor. Hierzu sollen auf einer angrenzenden Ackerfläche – die gegenwärtig als Brache genutzt wird – ausschließlich Reisighaufen zur Aufwertung des Habitats angelegt werden. An dieser Stelle sei gesagt, dass eine Aufwertung eines Lebensraumes nur über die Schaffung von ganzen Habitatkomplexen (Steinhaufen, Reisighaufen und offene Sandflächen) erfolgt. Vor einer weiteren Planung der Maßnahme ist aber erst einmal zu prüfen, ob sich auf der neuen pot. Aussetzungsfläche bereits Zauneidechsen befinden. Bei der pot. Ausgleichsfläche handelt es sich um Ackerland, das als Brache genutzt wird. Trotz alledem wird diese Ackerfläche alle 3 – 5 Jahre umgebrochen, um den Status als Ackerland zu behalten. Somit ist auch die Frage inwieweit die Fläche bereits gute Strukturen aufweist, sodass pot. Beutetiere für die Zauneidechsen vorkommen. Ggf. kann eine Umsetzung erst in 2 – 3 Jahren erfolgen. Abschließend sei darauf verwiesen, dass – bei Nutzung als Ausgleichsfläche für Zauneidechsen – diese Fläche nicht mehr als landwirtschaftl. Fläche geführt werden kann. Hier wäre dann nur noch eine Pflegemahd im Herbst pro Jahr notwendig. Im weiteren Verfahren ist noch die Einverständniserklärung über die Durchführung der Maßnahmen und die Zustimmung zur Eintragung einer grundbuchlichen Sicherung vom Grundstückseigentümer vorzulegen. Der Antragsteller hat ein Schutzkonzept für die Zauneidechse zu erstellen, in dem alle genannten Punkte zu berücksichtigen sind.

Weiterhin sieht der Antragsteller als Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Maßnahme E4 – Abriss Ferienhaus vor. Gemäß Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen und ersetzt werden, wenn mastartige Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 m) zurückgebaut werden. Dem Maßnahmenblatt zu E4 ist nicht zu entnehmen, wie hoch das Ferienhaus. Hierzu bitte ich um Klarstellung.

Ebenso hat sich der Antragsteller noch einmal zu der baubedingten Zuwegung zu äußern. Was steht einer baubedingten Zuwegung aus Fünfeichen kommend entgegen? So kann u.a. die WKA 2 über eine Feldüberfahrt mittels Platten von Süden (über WKA 1) her erreicht werden. An der kreuzenden Kreisstraße K 6708 befinden sich einseitig Jungbäume (schlechte Vitalität), die noch verpflanzt werden können. Somit wäre die baubedingte Erschließung von Norden her von der B246 durch den Wald (für den letzten Teilabschnitt von ca. 700 m) nicht erforderlich. Ebenso ist noch einmal zu prüfen, ob die WKA 04 aus dem benachbarten Verfahren auch über die Feldüberfahrt und dann von der WEA2 abzweigend erschlossen werden kann. Somit wäre dann auch der Ausbau der baubedingten Zuwegung im Wald zwischen WKA 03 und WKA 04 (ca. 550 m) nicht erforderlich. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist der Antragsteller dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Hierzu hat sich der Antragsteller noch einmal zu äußern und mögliche Zuwegungsvarianten für die baubedingte Zuwegung vorzulegen.

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen hat der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung die Verfügbarkeit der Flächen (Einverständniserklärung über die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen) und der Duldung einer grundbuchlichen Sicherung vom jeweiligen Grundstückseigentümer vorzulegen.

Eine weitergehende vertiefende inhaltliche Prüfung der Unterlagen erfolgte im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht, so dass Forderungen zur Vervollständigung der Darstellungen zu einzelnen Sachverhalten im Beteiligungsverfahren möglich sind.

Eine weitere Bearbeitung erfolgt erst nach Übergabe der nachgeforderten Unterlagen.

Dieses Dokument wurde am 17. Juni 2022 durch Maik Neumann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.